

Amtsblatt

59. Jahrgang – Nr. 18 – 16. September 2016 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Bürgerentscheid in der Stadt Münster am 6. 11. 2016**
- **Bürgerentscheid in der Stadt Münster zu weiteren verkaufsoffenen Sonntagen**
- **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 8. 2015 und des Lageberichts 2014/2015 des Theater Münster**
- **Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 der Kommunalen Stiftungen Münster**
- **Außervollzugsetzung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Bereich Hammer Straße, am 2. Advent für die Kalenderjahre 2016 bis 2019**
- **Wasserschauen der Gewässer, die von der Stadt Münster (Tiefbauamt) bzw. von Wasser- und Bodenverbänden in Münster unterhalten werden**
- **Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz**
- **Unterhaltung von Gräbern**
- **Aufnahme von Aufgeboten**

Öffentliche Bekanntmachungen

Bürgerentscheid in der Stadt Münster am 6. 11. 2016

1) In der Stadt Münster wird gemäß § 26 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ein Bürgerentscheid zu der nachfolgenden Frage durchgeführt.

„Soll der Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 11. 5. 2016 über das Offenhalten der Verkaufsstellen aufgehoben werden und damit

- am 2. Advent der Jahre 2016 bis 2019 in der Altstadt/Bahnhofsviertel und entlang eines Teils der Hammer Straße,
- und am 1. Advent des Jahres 2016 in Teilen des Ortsteils Hilstrup,
- und anlässlich von Hansetag und Herbstsend in den Jahren 2017 – 2019 in der Altstadt/Bahnhofsviertel

eine Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag in der Zeit von 13 – 18 Uhr nicht erlaubt werden?“

Die Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

Als Abstimmungstag setze ich den **6. 11. 2016** fest. Die Abstimmung erfolgt in der Zeit von 8 – 18 Uhr.

Abstimmungsberechtigt ist, wer am Abstimmungstag

- Deutsche(r) im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/in) besitzt,
- das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens 16 Tagen, also seit dem 21. 10. 2016 in der Stadt Münster seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat und
- nicht nach § 8 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

Das Stadtgebiet ist auf der Grundlage der Kommunalwahlbezirke in 66 Abstimmungsbezirke eingeteilt. Der Plan mit den eingezeichneten Abstimmungsbezirken und das zugehörige Straßenverzeichnis sowie das Verzeichnis der Abstimmungsräume können bei der Stadtverwaltung Münster, Wahlamt, Stadthaus 1, Zi. 391, Klemensstraße 10, Münster (Postanschrift: Stadt Münster, Wahlamt, 48127 Münster) eingesehen werden.

Für jeden Abstimmungsbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet. Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am 6. 11. 2016 um 16 Uhr im Rathaus, Festsaal, Hauptausschusszimmer und Rüstkammer, Prinzipalmarkt 8/9, Münster, zusammen.

- 2) Jede/r Abstimmungsberechtigte erhält bis zum 16. 10. 2016 eine Abstimmungsbenachrichtigung über die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis. Mit gleicher Post wird eine Informationsbroschüre zum anstehenden Bürgerentscheid übersandt.

Jede/r Abstimmungsberechtigte hat das Recht, in der Zeit von Montag, 17. 10. 2016, bis Freitag, 21. 10. 2016, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsberechtigte während dieses Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist beim Wahlamt Einspruch einlegen (Adresse nachfolgend). Wer in einem anderen Abstimmungsraum oder durch Briefabstimmung abstimmen will, kann beim Wahlamt bis zum 4. 11. 2016, 18 Uhr (bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung bis zum 6. 11. 2016, 15 Uhr) schriftlich oder persönlich (nicht fernmündlich) einen Abstimmungsschein beantragen.

Öffnungszeiten des Wahlamtes (Hauptabstimmungsbüro im Stadthausaal, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Münster – Eingang vom Platz des Westfälischen Friedens)

12. 10. bis 4. 11. 2016

montags bis freitags:

8 bis 18 Uhr

samstags:

8 bis 16 Uhr

Dienstag, den 1. 11. 2016

Samstag, den 5. 11. 2016

ist das Hauptabstimmungsbüro geschlossen

Am Abstimmungstag befindet sich die Abstimmungsleitung im Stadtweinhaus, Prinzipalmarkt 8/9, Münster)

- 3) Die Stimme kann jede/r Abstimmungsberechtigte nur in dem Abstimmungsraum abgeben, in dessen Abstimmungsverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Abstimmungsbenachrichtigung ist mitzubringen und abzugeben. Auf Verlangen, insbesondere wenn die Abstimmungsbenachrichtigung nicht vorgelegt wird, hat sich der/die Abstimmende über seine/ihre Person auszuweisen. Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Der Stimmzettel muss vom/von der Abstimmungsberechtigten in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraumes gekennzeichnet und gefaltet werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand in die Abstimmungsurne zu werfen. Abstimmungsberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum oder
- durch Briefabstimmung teilnehmen.

Bei der Briefabstimmung hat der/die Abstimmende dem Abstimmungsleiter der Stadt Münster in einem verschlossenen Abstimmungsbrief

- den Abstimmungsschein und
- in einem besonderen verschlossenen Abstimmungsumschlag seinen/ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Abstimmungsbrief am Abstimmungstag bis 16 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der Stadt Münster, Abstimmungsleiter, Wahlamt, bis zum vorgenannten Termin abgegeben werden.

Die Abstimmungshandlung und die Ergebnisermittlung sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist. Jede abstimmungsberechtigte Person kann ihr Abstimmungsrecht nur einmal und persönlich ausüben. Auf die Strafbestimmungen des § 107 a des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

Münster, den 13. September 2016

Thomas Paal

Stadtrat und Abstimmungsleiter

Bürgerentscheid in der Stadt Münster zu weiteren verkaufsoffenen Sonntagen

Für den in der Stadt Münster stattfindenden Bürgerentscheid über weitere verkaufsoffene Sonntage übertrage ich gem. § 2 Abs. 2 Satz 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) die Funktionen des Abstimmungsleiters sowie des stellvertretenden Abstimmungsleiters auf folgende Personen:

- a) Abstimmungsleiter:
Herr Stadtrat Thomas Paal
- b) Stellv. Abstimmungsleiter:
Herr Stadtrat Wolfgang Heuer

Münster, den 7. September 2016

Stadt Münster

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 8. 2015 und des Lageberichts 2014/2015 des Theater Münster

Der Rat der Stadt Münster hat am 29. 6. 2016 den Jahresabschluss zum 31. 8. 2015 und den Lagebericht 2014/2015 des Theater Münster festgestellt und die Behandlung des Jahresüberschusses in Höhe von 70.080,40 € wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss zum 31. 8. 2015 und der Lagebericht 2014/2015 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses beim Theater Münster, Neubrückenstraße 63, Zimmer 2.21, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschluss zum 31. 8. 2015 und den Lagebericht 2014/2015 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 26. 8. 2016 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 8. 2015 des Theater Münster werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 8. September 2016

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 der Kommunalen Stiftungen Münster

Der Rat der Stadt Münster hat die Jahresabschlüsse 2015 der städtisch verwalteten Stiftungen und ihrer Zweckbetriebe (Eigentümergeinschaften) am 29. 6. 2016 festgestellt.

Die Dokumentation der Jahresabschlüsse der acht kommunalen Stiftungen und ihrer fünf Zweckbetriebe umfasst neben den Bilanzen und den Gewinn- und Verlustrechnungen auch die jeweiligen Geschäftsberichte sowie die Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2015.

Die Jahresabschlüsse zum 31. 12. 2015 liegen in der Geschäftsstelle der Kommunalen Stiftungen, im Gesundheitshaus an der Gasselstiege 13, in Raum 305 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Münster, den 29. August 2016

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Außervollzugsetzung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Bereich Hammer Straße, am 2. Advent für die Kalenderjahre 2016 bis 2019

Entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster vom 30. 8. 2016 (Aktenzeichen 9 L 1186/16) gebe ich bekannt, dass die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Bereich Hammer Straße, an den Adventssonntagen 4. 12. 2016, 10. 12. 2017, 9. 12. 2018 und 8. 12. 2019 **nicht** auf Grund der „Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Münster über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Bereich Hammer Straße, am 2. Advent für die Kalenderjahre 2016 bis 2019“ vom 13. 5. 2016 (Amtsblatt der Stadt Münster 59. Jahrgang/Nr. 10 vom 20. 5. 2016, S. 92) in dem dort ausgewiesenen Standortbereich geöffnet sein dürfen.

Münster, den 14. September 2016

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Wasserschauen der Gewässer, die von der Stadt Münster (Tiefbauamt) bzw. von Wasser- und Bodenverbänden in Münster unterhalten werden

Gemäß § 95 Abs. 1 Landeswassergesetz wird die Wasserschau der Gewässer in der Stadt Münster, die von Wasser- und Bodenverbänden bzw. vom städtischen Tiefbauamt unterhalten werden, von der Unteren Wasserbehörde wie folgt durchgeführt:

	Gewässer	Unterhaltungsträger	Treffpunkt	Tag	Datum	Zeit
1	Werse (Pleistemühle – Ems)	Stadt Münster	Pleistemühle	Di.	18. 10. 2016	9.00
2	Werse (Pleistemühle aufwärts bis Stadtgrenze), Angel (bis Wehr Beitelhoff)	Stadt Münster	Pleistemühle	Do.	20. 10. 2016	9.00
3	Sandbach, Piepenbach (ab Ortslage Wolbeck)	Stadt Münster	Gaststätte „Zum Forstblick“, Am Steintor/ Ecke Zumbuschstraße	Di.	25. 10. 2016	9.00
4	Gievenbach, Münstersche Aa (Meckelbach bis Aasee), Canisiusgraben, Ossenkampgraben	Stadt Münster	Haus Rüschaus, Gievenbeck	Do.	27. 10. 2016	9.00
5	Münstersche Aa (Wehr Badestraße bis Coermühle)	Stadt Münster	Parkplatz Badestraße	Mi.	2. 11. 2016	9.00
6	Loddenbach, Kleibach	Stadt Münster	Kläranlage Loddenbach	Do.	3. 11. 2016	9.00
7	Edelbach, Brockbach	Stadt Münster	Schiffahrter Damm/ Ecke Dieckstraße	Di.	8. 11. 2016	9.00
8	Kinderbach	Stadt Münster	Kreuzung Horstmarer Landweg/Wasserweg	Di.	15. 11. 2016	9.00
9	Nienberger Bach, Igelbach	Stadt Münster	Kreuzung Hägerstraße/ Straße Am Baumberger Hof	Do.	17. 11. 2016	9.00
10	Hornbach, Lammerbach, Juffernbach	Stadt Münster	Parkplatz Hallenbad, Handorf	Di.	22. 11. 2016	9.00
11	Wöstenbach, Beckschemsbach, Hellerbach, Hammerbach	Stadt Münster	Kanalbrücke DEK, Hessenweg	Do.	24. 11. 2016	9.00
12	Graelbach, Wersebach, Honebach	Stadt Münster	Kanalbrücke DEK, Prozessionsweg	Di.	29. 11. 2016	9.00
13	Kreuzbach, Flachsbach, Laerbach, Piepenbach, Angel	Münster Südost	Hofstelle Hilgensloh, Everswinkler Straße 61	Mi.	16. 11. 2016 dritter Mittwoch im November	9.00
14	Offerbach, Rietgraben, Helmerbach	Obere Stever	Gaststätte Krone, Bösensell Havixbecker Straße 12	Do.	10. 11. 2016	9.00
15	Gröverbach, Flothbach, Münstersche Aa (ab Coermühle)	St. Mauritz-Altenberge	Gaststätte „Zum Voßkotten“, Greven, Am Voßkotten 1	Mo.	28. 11. 2016 letzter Montag im November	9.00
16	Münstersche Aa (bis Meckelbach), Meckelbach, Hunnebecke, Hülsbach	Havixbeck-Roxel	Gaststätte Overwaul, Havixbeck- Herkentrup	Mi.	07. 12. 2016 erster Mittwoch im Dezember	9.00
17	Emmerbach; Kannenbach, Getterbach, Kinderbach (Alb.), Hemmerbach	Amelsbüren-Hiltrup	Parkplatz Kindertagesstätte, Amelsbüren/Davertstraße	Di.	06. 12. 2016 erster Dienstag im Dezember	9.00

Im Rahmen der Wasserschauen wird geprüft, ob die Unterhaltungsarbeiten nach den geltenden Bestimmungen durchgeführt worden sind. Die Prüfung erstreckt sich auf die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss im Sinne des § 39 Wasserhaushaltsgesetz sowie im Hinblick auf die Bedeutung der Gewässer als wesentliche Landschaftsbestandteile, auf die Erhaltung und Entwicklung des natürlichen Erscheinungsbildes und die ökologische Funktionen der Gewässer.

Den Gewässereigentümern, den Anliegern, den zur Benutzung Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird anheimgestellt, an den Schauen teilzunehmen.

Münster, den 12. September 2016

Der Oberbürgermeister
i. V.

Matthias Peck
Stadtrat

Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz

Nach § 50 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

- An Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz),
- an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz),
- an Adressbuchverlage - § 50 Abs. 4 Bundesmeldegesetz.

Sie haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz zu **widersprechen**.

Sie haben ebenfalls ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn sie als Familienangehöriger (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG).

Darüber hinaus haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz und § 36 Abs. 2 BMG).

Einfache Melderegisterauskünfte (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde nur nach ihrer generellen **Einwilligung** erteilen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG).

Auf die oben genannten Widerspruchsrechte und der Möglichkeit zur Erteilung der generellen Einwilligung wird ausdrücklich hingewiesen.

Widersprüche und Einwilligungen nehmen das Amt für Bürger- und Ratservice, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, die Bezirksverwaltungen oder die Bürgerbüros entgegen.

Münster, den 5. September 2016

Der Oberbürgermeister
i. V.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Unterhaltung von Gräbern

Folgende Grabstätten sind vernachlässigt bzw. nicht ordnungsgemäß hergerichtet.

Waldfriedhof Lauheide

II Feld 20	1117 RG
X	708 ET
XI	812 ET
XII	89 ET
XII	102 ZW
XII	657 EW
XIV Feld 10	785 RU
XIV Feld 13	1013 RU
XV	34 ZB

Hohe Ward

B	123 ZG
B	446 EW

Albachten

5/5	6 ZW
-----	------

Die Unterhaltspflichtigen sind nicht zu ermitteln. Sie werden hiermit öffentlich aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Geschieht dies nicht bis zum 31. 3. 2017 wird das Grab gemäß §§ 29, 30 und 32 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster in der Fassung vom 22. 6. 2015 abgeräumt und eingeebnet.

Münster, den 31. August 2016

Der Oberbürgermeister
i. V.

Matthias Peck
Stadtrat

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 306339912

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 7. September 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 345311161

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 14. September 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 434878542

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 7. September 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 453214363

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 7. September 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Absender:

STADT MÜNSTER

Presseamt

48127 Münster

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster

- Presseamt -

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

Redaktion: Heike Lucht

Tel. 02 51/4 92-13 02, Fax 02 51/4 92-77 12

E-Mail: lucht@stadt-muenster.de

Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €

Abonnementsbestellungen:

Stadt Münster - Presseamt -

Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.

Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.

Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt

Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt,

Fachstelle Expedition und Druck,

Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37